

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Ausgabedatum: 19.10.2021 Überarbeitungsdatum: 20.04.2022 Ersetzt: 19.10.2021 Version: 2.1

Sicherheitsdatenblatt-Nr: 11965-0039B

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch

Produktname : CWS Best SeatCleaner

Produktart : Biozidprodukte (z. B. Desinfektionsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel)

## 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

## 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Oberflächendesinfektionsmittel (PT 2)

#### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller Lieferant

CWS Supply GmbH CWS Hygiene Deutschland GmbH & Co. KG

 Industriestraße, 6
 Dreieich Plaza, 1A

 DE- 36341 Lauterbach
 DE- 63303 Dreieich

 Deutschland
 Deutschland

 T +49 6641 668-0
 T +49 6103 309 0

 contact@cws.com - www.cws.com
 info.de@cws.com

E-Mail-Adresse der für das SDB zuständigen sachkundigen Person: sds@gbk-ingelheim.de

#### 1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : INTERNATIONAL: +49 - (0) 6132 - 84463, GBK GmbH (24h - 7d/w - 365d/a)

## **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

## Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3 H226

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

## Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

## 2.2. Kennzeichnungselemente

## Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



Signalwort (CLP) : Achtung

Gefahrenhinweise (CLP) : H226 - Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Sicherheitshinweise (CLP) : P101 - Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen

Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. P233 - Behälter dicht verschlossen halten. P260 - Aerosol, Dampf nicht einatmen.

P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Sicherheitsdatenblatt-Nr: 11965-0039B

spülen.

P501 - Inhalt/Behälter einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführen.

## 2.3. Sonstige Gefahren

Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe ≥ 0,1%, bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

## 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

#### 3.2. Gemische

| Name    | Produktidentifikator  | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] |
|---------|---|--|
| Ethanol | CAS-Nr.: 64-17-5<br>EG-Nr.: 200-578-6<br>EG Index-Nr.: 603-002-00-5 | Flam. Liq. 2, H225<br>Eye Irrit. 2, H319             |
|         | REACH-Nr: 01-2119457610-<br>43                                      |  |

| Spezifische Konzentrationsgrenzwerte: |   |                                      |  |
|---------------------------------------|---|--------------------------------------|--|
| Name                                  | Produktidentifikator  | Spezifische Konzentrationsgrenzwerte |  |
|                                       | CAS-Nr.: 64-17-5<br>EG-Nr.: 200-578-6<br>EG Index-Nr.: 603-002-00-5<br>REACH-Nr: 01-2119457610- | ( 50 ≤C ≤ 100) Eye Irrit. 2, H319    |  |

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

## 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Betroffene Person aus dem Gefahrenbereich entfernen. Beschmutzte Kleidung ausziehen.

In allen Zweifelsfällen oder bei anhaltendenden Symptomen, Arzt aufsuchen.

: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorge Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen. Bei anhaltender Reizung einen Augenarzt

aufsuchen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

## 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Sicherheitsdatenblatt-Nr: 11965-0039B

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum. Kohlendioxid.

Ungeeignete Löschmittel : Keinen Wasservollstrahl verwenden, um eine Zerstreuung und Ausbreitung des Feuers zu

vermeiden.

## 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr : Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Explosionsgefahr : Dämpfe können ein explosionsfähiges Gemisch mit Luft bilden.

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase.

## 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-

unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

## 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen : Personen in Sicherheit bringen. Dampf/Aerosol nicht einatmen. Die Dämpfe sind schwerer

als Luft und können sich am Boden ausbreiten. Persönliche Schutzausrüstung tragen.

Explosionsgeschützte Ausrüstung verwenden.

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen : Verunreinigten Bereich lüften. Kein offenes Feuer, keine Funken und nicht rauchen.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben:

siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche

Schutzausrüstung".

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

## 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen. Falls das Produkt in die

Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

Sonstige Angaben : Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

## 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben siehe Abschnitt 13.

## **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

## 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten : Bei Gebrauch Bildung entzündbarer Dampf-Luftgemische möglich. Die Dämpfe sind

schwerer als Luft und können sich am Boden ausbreiten.
Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Von H

: Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Behälter und zu befüllende Anlage erden. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Im Behälter können sich entzündbare Dämpfe bilden. Explosionsgeschützte Ausrüstung verwenden. Persönliche Schutzausrüstung tragen.

Hygienemaßnahmen : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer

die Hände waschen.

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Sicherheitsdatenblatt-Nr: 11965-0039B

## 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen : Behälter und zu befüllende Anlage erden.

Lagerbedingungen : An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten. Behälter dicht verschlossen halten.

Unverträgliche Materialien : Oxidationsmittel.

Lagertemperatur : 5-25 °C

Wärme- oder Zündquellen : Vor direkter Sonneneinstrahlung oder anderen Wärmequellen schützen.

Zusammenlagerungsinformation : Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Lager : In fest verschlossenen, dichten Behältern lagern. Nur in Originalbehälter aufbewahren. Von

offenen Flammen und Zündquellen fernhalten.

Lagerklasse (LGK) : LGK 3 - Entzündbare Flüssigkeiten

## 7.3. Spezifische Endanwendungen

Siehe Abschnitt 1.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

## 8.1. Zu überwachende Parameter

#### 8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologischen Grenzwerte

| Ethanol (64-17-5)  |  |  |
|--|--|--|
| Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900) |  |  |
| Lokale Bezeichnung   | Ethanol  |  |
| AGW (OEL TWA) [1]  | 380 mg/m³  |  |
| AGW (OEL TWA) [2]  | 200 ppm  |  |
| AGW (OEL C)  | 1920 mg/m³   |  |
| AGW (OEL C) [ppm]  | 1000 ppm   |  |
| Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung                        | 4(II)  |  |
| Anmerkung  | DFG - Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission); Y - Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden |  |
| Rechtlicher Bezug  | TRGS900  |  |

## 8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 8.1.5. Control banding

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

## 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

## Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Sicherheitsdatenblatt-Nr: 11965-0039B

#### 8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

#### 8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

## Augenschutz:

Nicht erforderlich bei normaler Handhabung. Spritzschutzbrille tragen, wenn Augenkontakt durch Verspritzen möglich ist

#### 8.2.2.2. Hautschutz

#### Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen

#### Handschutz:

Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe

| Handschutz   |  |                   |            |             |      |
|--|--|-------------------|------------|-------------|------|
| Тур  | Material   | Permeation        | Dicke (mm) | Penetration | Norm |
| Chemikalienbeständige<br>Schutzhandschuhe,<br>Einweghandschuhe | Nitrilkautschuk (NBR),<br>Butylkautschuk,<br>Nitrilkautschuk | 6 (> 480 Minuten) | ≥ 0,4      |             |      |

#### 8.2.2.3. Atemschutz

#### Atemschutz:

Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig. Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät (Gasfiltertyp A) anlegen (EN 14387).

#### 8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

## Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Entzündbarkeit (fest, gasförmig)

Brandfördernde Eigenschaften

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

## 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: FlüssigFarbe: Farblos.Geruch: Alkoholisch.Geruchsschwelle: Nicht verfügbarSchmelzpunkt: Nicht verfügbarGefrierpunkt: < -10 °CSiedepunkt:  $\approx 85$  °C

Explosive Eigenschaften : Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich. Bildung entzündbarer oder explosiver Dampf-

Luftgemische möglich.Nicht brandfördernd.

: Nicht anwendbar

: Nicht verfügbar Explosionsgrenzen Untere Explosionsgrenze (UEG) : 3,5 vol % Obere Explosionsgrenze (OEG) : 15 vol % Flammpunkt : 24 °C Selbstentzündungstemperatur : 425 °C Zersetzungstemperatur : Nicht verfügbar pH-Wert : ≈ 11 (20 °C) Viskosität, kinematisch : Nicht verfügbar

Löslichkeit : Wasser: vollkommen mischbar

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) : Nicht verfügbar

Dampfdruck : ≤ 58 hPa (20 °C)

Dampfdruck bei 50°C : Nicht verfügbar
Dichte : 0.92 – 0.93 g/cm³

Dichte : 0,92 – 0,93 g/cm³ (20 °C)

Relative Dichte : Nicht verfügbar

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Sicherheitsdatenblatt-Nr: 11965-0039B

Relative Dampfdichte bei 20°C : Nicht verfügbar Partikeleigenschaften : Nicht anwendbar

## 9.2. Sonstige Angaben

#### 9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

VOC-Gehalt : < 50 %

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1. Reaktivität

Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

#### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

## 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

#### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Kontakt mit heißen Oberflächen vermeiden. Wärme. Kein offenes Feuer, keine Funken. Alle Zündquellen entfernen.

## 10.5. Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel.

## 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

## **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

## 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral) : Nicht eingestuft Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft Akute Toxizität (inhalativ) : Nicht eingestuft

| Ethanol (64-17-5) |             |
|-------------------|-------------|
| LD50 oral         | 6200 mg/kg  |
| LD50 dermal       | 20000 mg/kg |

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Nicht eingestuft pH-Wert: ≈ 11 (20 °C)

: Nicht eingestuft

pH-Wert: ≈ 11 (20 °C)

: Nicht eingestuft

Sensibilisierung der Atemwege/Haut Keimzellmutagenität : Nicht eingestuft Karzinogenität : Nicht eingestuft Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger : Nicht eingestuft

Exposition

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter

Schwere Augenschädigung/-reizung

Exposition

: Nicht eingestuft

Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Sicherheitsdatenblatt-Nr: 11965-0039B

## 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

## 12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein : Das Produkt gilt weder als schädlich für Wasserorganismen noch verursacht es langfristige

Schäden in der Umwelt.

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicht eingestuft Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Nicht eingestuft

#### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

## 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung : Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.

Zusätzliche Hinweise : Im Behälter können sich entzündbare Dämpfe bilden. EAK-Code : 07 06 01\* - wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

## **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

| ADR  | IMDG   | IATA             | ADN  | RID  |
|--|--|------------------|--|--|
| 14.1. UN-Nummer oder                         | ID-Nummer                                    |                  |  |  |
| UN 1170                                      | UN 1170                                      | UN 1170          | UN 1170                                      | UN 1170                                      |
| 14.2. Ordnungsgemäße                         | UN-Versandbezeichnung                        |                  |  |  |
| ETHANOL, LÖSUNG<br>(ETHYLALKOHOL,<br>LÖSUNG) | ETHANOL, LÖSUNG<br>(ETHYLALKOHOL,<br>LÖSUNG) | Ethanol solution | ETHANOL, LÖSUNG<br>(ETHYLALKOHOL,<br>LÖSUNG) | ETHANOL, LÖSUNG<br>(ETHYLALKOHOL,<br>LÖSUNG) |

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Sicherheitsdatenblatt-Nr: 11965-0039B

| ADR  | IMDG  | IATA                                | ADN   | RID   |
|--|---|-------------------------------------|---|---|
| Eintragung in das Beförder   | rungspapier   |                                     |   |   |
| UN 1170 ETHANOL,<br>LÖSUNG<br>(ETHYLALKOHOL,<br>LÖSUNG), 3, III, (D/E) | UN 1170 ETHANOL,<br>LÖSUNG<br>(ETHYLALKOHOL,<br>LÖSUNG), 3, III | UN 1170 Ethanol solution,<br>3, III | UN 1170 ETHANOL,<br>LÖSUNG<br>(ETHYLALKOHOL,<br>LÖSUNG), 3, III | UN 1170 ETHANOL,<br>LÖSUNG<br>(ETHYLALKOHOL,<br>LÖSUNG), 3, III |
| 14.3. Transportgefahren  | klassen   |                                     |   |   |
| 3  | 3   | 3                                   | 3   | 3   |
| 3  | 3   | C C                                 | 3   | 3   |
| 14.4. Verpackungsgrupp   | oe .  |                                     |   |   |
| III  | III   | III                                 | III   | III   |
| 14.5. Umweltgefahren   |   |                                     |   |   |
| Umweltgefährlich: Nein   | Umweltgefährlich: Nein<br>Meeresschadstoff: Nein                | Umweltgefährlich: Nein              | Umweltgefährlich: Nein  | Umweltgefährlich: Nein  |
| Keine zusätzlichen Information   | onen verfügbar  |                                     |   |   |

## 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

## Landtransport

Klassifizierungscode (ADR) : F1 Sondervorschriften (ADR) : 144, 601 Begrenzte Mengen (ADR) : 5L Freigestellte Mengen (ADR) : E1

Verpackungsanweisungen (ADR) : P001, IBC03, LP01, R001

Sondervorschriften für die Zusammenpackung : MP19

(ADR)

Beförderungskategorie (ADR) : 3 Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr : 30

(Kemlerzahl)

**30** 1170

Tunnelbeschränkungscode (ADR) : D/E

## Seeschiffstransport

Orangefarbene Tafeln

Sonderbestimmung (IMDG) : 144, 223 : 5 L Begrenzte Mengen (IMDG) Freigestellte Mengen (IMDG) : E1 : P001, LP01 Verpackungsanweisungen (IMDG) IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG) : IBC03 Tankanweisungen (IMDG) T2 Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG) TP1 : F-E EmS-Nr. (Brand) EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung) : S-D Staukategorie (IMDG) : A

## Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA) : E1 PCA begrenzte Mengen (IATA) : Y344 PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) : 10L : 355 PCA Verpackungsvorschriften (IATA)

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Sicherheitsdatenblatt-Nr: 11965-0039B

PCA Max. Nettomenge (IATA) : 60L
CAO Verpackungsvorschriften (IATA) : 366
CAO Max. Nettomenge (IATA) : 220L
Sondervorschriften (IATA) : A3, A58, A180

ERG-Code (IATA) : 3L

Binnenschiffstransport

Anzahl der blauen Kegel/Lichter (ADN)

Klassifizierungscode (ADN) : F1
Sondervorschriften (ADN) : 144, 601
Begrenzte Mengen (ADN) : 5 L
Freigestellte Mengen (ADN) : E1
Beförderung zugelassen (ADN) : T
Ausrüstung erforderlich (ADN) : PP, EX, A
Lüftung (ADN) : VE01

**Bahntransport** 

Klassifizierungscode (RID) : F1
Sonderbestimmung (RID) : 144, 601
Begrenzte Mengen (RID) : 5L
Freigestellte Mengen (RID) : E1

Verpackungsanweisungen (RID) : P001, IBC03, LP01, R001

: 0

Beförderungskategorie (RID) : 3 Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID) : 30

#### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

## **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

# 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

## 15.1.1. EU-Verordnungen

## **REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)**

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) gelistet sind

#### **REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)**

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind

## **REACH Kandidatenliste (SVHC)**

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

## PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind

#### POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind

## Ozon-Verordnung (1005/2009)

Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind

#### VOC-Richtlinie (2004/42)

VOC-Gehalt : < 50 %

## Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Sicherheitsdatenblatt-Nr: 11965-0039B

## Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste der Drogenausgangsstoffe aufgeführt sind (EG-Verordnung EG 273/2004 zu Drogenausgangsstoffen)

## Seveso-Richtlinie (Katastrophenrisikominderung)

| Seveso III Teil I (Gefahrenkategorien von gefährlichen Stoffen)   | Mengenschwelle (in Tonnen) |              |  |
|---|----------------------------|--------------|--|
|   | Untere Klasse              | Obere Klasse |  |
| P5c ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN<br>Entzündbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 2 oder 3, nicht erfasst unter P5a und<br>P5b | 5000                       | 50000        |  |

#### 15.1.2. Nationale Vorschriften

#### Deutschland

Wassergefährdungsklasse (WGK) Störfall-Verordnung (12. BlmSchV) : WGK 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1).

: Gelistet in der 12. BlmSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Anhang I) unter:

1.2.5.3

- Mengenschwellen für Betriebsbereiche nach § 1 Abs. 1

- Satz 1 :5000000 kg - Satz 2 :50000000 kg

## 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

## **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

## Änderungshinweise:

Alle Abschnitte wurden gegenüber der vorhergehenden Version überarbeitet.

| Abkürzungen und Akronyme: |   |  |
|---------------------------|---|--|
| ADN                       | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen |  |
| ADR                       | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße          |  |
| ATE                       | Schätzwert der akuten Toxizität   |  |
| BKF                       | Biokonzentrationsfaktor   |  |
| BLV                       | Biologischer Grenzwert  |  |
| BOD                       | Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)  |  |
| COD                       | Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)   |  |
| DMEL                      | Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung  |  |
| DNEL                      | Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung   |  |
| EG-Nr.                    | Europäische Gemeinschaft Nummer   |  |
| EC50                      | Mittlere effektive Konzentration  |  |
| EN                        | Europäische Norm  |  |
| IARC                      | Internationale Agentur für Krebsforschung   |  |
| IATA                      | Verband für den internationalen Lufttransport   |  |
| IMDG                      | Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport  |  |
| LC50                      | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration  |  |
| LD50                      | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)                                       |  |
| LOAEL                     | Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung  |  |

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Sicherheitsdatenblatt-Nr: 11965-0039B

| Abkürzungen und Akronyme: |  |  |
|---------------------------|--|--|
| NOAEC                     | Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung   |  |
| NOAEL                     | Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung   |  |
| NOEC                      | Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung   |  |
| OECD                      | Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung  |  |
| OEL                       | Arbeitsplatzgrenzwert  |  |
| PBT                       | Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff   |  |
| PNEC                      | Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration  |  |
| RID                       | Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter   |  |
| SDB                       | Sicherheitsdatenblatt  |  |
| STP                       | Kläranlage   |  |
| ThSB                      | Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB)  |  |
| TLM                       | Median Toleranzgrenze  |  |
| VOC                       | Flüchtige organische Verbindungen  |  |
| CAS-Nr.                   | Chemical Abstract Service - Nummer   |  |
| N.A.G.                    | Nicht Anderweitig Genannt  |  |
| vPvB                      | Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar  |  |
| ED                        | Endokrinschädliche Eigenschaften   |  |
| DOT                       | Verkehrsministerium  |  |
| TDG                       | Gefahrguttransporte  |  |
| REACH                     | Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006   |  |
| GHS                       | Global harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien   |  |
| CAS                       | CAS-Nummer (Chemical Abstracts Service)  |  |
| IBC-Code                  | Internationale Sicherheitsvorschrift für die Beförderung gefährlicher Chemikalien und gesundheitsschädlicher Flüssigkeiten als Massengut in der Seeschifffahrt |  |
| CLP                       | Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008   |  |
| MARPOL 73/78              | MARPOL 73/78: Das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe   |  |
| ADG                       | Australische Gefahrguttransporte   |  |

Sonstige Angaben

: Die Angaben der Abschnitte 4 bis 8 und 10 bis 12 sind teilweise nicht auf den Gebrauch und die ordnungsgemäße Anwendung des Produktes bezogen (siehe Gebrauchs-/Fachinformation), sondern auf das Freiwerden größerer Mengen bei Unfällen und Unregelmäßigkeiten. Die Angaben beschreiben ausschließlich die Sicherheitserfordernisse des Produktes/der Produkte und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Die Lieferspezifikation entnehmen Sie den jeweiligen Produktmerkblättern. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes/der beschriebenen Produkte im Sinne der gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften dar.

| Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze: |   |  |
|--|---|--|
| Eye Irrit. 2                                 | Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2 |  |
| Flam. Liq. 2                                 | Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2            |  |
| Flam. Liq. 3                                 | Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3            |  |
| H225   | Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.          |  |

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Sicherheitsdatenblatt-Nr: 11965-0039B

| Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze: |                                   |
|--|-----------------------------------|
| H226   | Flüssigkeit und Dampf entzündbar. |
| H319   | Verursacht schwere Augenreizung.  |

| Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]: |      |                             |
|--|------|-----------------------------|
| Flam. Liq. 3   | H226 | Auf der Basis von Prüfdaten |

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.